



05.02.2007
No/tg

An die
Durchgangsärzte,
Chefärzte der am stationären berufsgenossenschaftlichen
Verletzungsartenverfahren beteiligten Krankenhäuser (unfallchirurg., chirurg., neurochirurg.,
kinderchirurg. und orthopädischen Abteilungen),
Verwaltungsdirektoren der beteiligten Krankenhäuser

Rundschreiben D 2/2007

1. gelöscht
2. Mittwochsfortbildung
DOK 410.4

Sie erhalten die Programme für die Mittwochsfortbildungsveranstaltungen für
D- und H-Ärzte am 14.03.2007, 13.06.2007, 12.09.2007.

Beginn ist 19.00 Uhr.

Ort: Hörsaal der Chirurgischen Klinik und Poliklinik, Schillingallee 35,
18055 Rostock.

3. Änderung der besonderen Kosten zum 01.03.2007
DOK 418.813/016

Die Verbände der Unfallversicherungsträger verhandeln in regelmäßigen Abständen mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) über den BG-Nebenkostentarif. Dieser regelt u.a. die besonderen Kosten, die auch den niedergelassenen Ärzten als pauschale Abgeltung für ihre Auslagen angeboten werden. Die Höhe der besonderen Kosten beruht auf Erhebungen, die mehr als 15 Jahre zurückliegen. Sie wurden seither in etwa jährlichen Abständen linear angehoben, weil davon ausgegangen wurde, dass im Zuge der allgemeinen Preissteigerung auch die Kosten für diese Produkte steigen. Nachdem es in letzter Zeit Anhaltspunkte dafür gab, dass die Preise für Artikel des medizinischen Bedarfs zum Teil deutlich gefallen sind, wurde auf der Grundlage für die gesetzliche Unfallversicherung besonders relevanter Positionen eine Nachkalkulation vorgenommen. Diese hat ergeben, dass die Kosten zum Teil drastisch gesunken sind. Deshalb wurde mit der DKG vereinbart, die besonderen Kosten für 21 Positionen ab 01.03.2007 den Ergebnissen der Nachkalkulation anzupassen. Dabei hat sich nur für eine Position eine leichte Erhöhung ergeben, alle anderen Positionen werden zum Teil leicht, zum Teil aber auch deutlich abgesenkt.

Von der Absenkung der besonderen Kosten wären auch die niedergelassenen Ärzte, soweit sie die Pauschalisierungsregelung in Anspruch nehmen, betroffen. Nach entsprechenden Erhebungen bei niedergelassenen Ärzten war der allgemeine Teil des Kostenrückgangs auch hier feststellbar, wenn auch nicht in der gleichen Höhe und nicht so einheitlich wie bei den Krankenhäusern. Daher wird zumindest vorläufig den Verwaltungen empfohlen, die Kostensenkung, soweit sie deutlich mehr als 10% beträgt, nur zur Hälfte an die niedergelassenen Ärzte weiterzugeben. Dadurch ergeben sich in 14 Positionen vom BG-NT abweichende (höhere) Beträge. Einzelheiten entnehmen Sie bitte nachfolgender Tabelle:

UV-GOA Nummer	Besondere Kosten in EUR alt	Besondere Kosten in EUR ab 1.3.2007	Besondere Kosten in EUR für niedergelassene Ärzte ab 1.3.2007
200	1,36	1,19	1,28
203 a	5,99	1,76	3,88
208	6,42	0,48	3,45
209	21,87	8,00	14,94
210	5,04	5,43	5,43
211	1,78	1,52	1,65
212	10,61	10,11	10,11
213	5,89	5,23	5,56
228a	7,67	2,98	5,33
228b	20,60	12,44	16,52
228c	19,97	9,15	14,56
228d	31,01	30,40	30,40
229	3,36	3,01	3,01
230d	17,45	16,64	16,64
237a	12,19	5,23	8,71
237b	37,21	20,98	29,10
247c	27,96	22,84	25,40
491	2,94	2,23	2,59
493	2,31	1,15	1,73
2001	5,47	5,41	5,41
2004	9,46	9,40	9,40

4. Unternehmer-/Ehegattenversicherung kraft Satzung
DOK 322

Als Anlage übersenden wir Ihnen eine aktualisierte Aufstellung (Stand: 01.01.2007) über die kraft Satzung bestehenden Pflichtversicherungen für Unternehmer und Ehegatten.

5. Preis der Vereinigung Berufsgenossenschaftlicher Kliniken 2007 (Herbert-Lauterbach-Preis)
DOK 411.049

Die Vereinigung Berufsgenossenschaftlicher Kliniken (VBGK) schreibt den mit EUR 7.500 dotierten Preis für herausragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Unfallmedizin aus.

Die eingereichte Arbeit kann in dem Kalenderjahr, das dem Verleihungsjahr vorangeht, in einer deutschen oder fremdsprachigen Zeitschrift oder in Buchform veröffentlicht oder in einem Manuskript niedergelegt sein.

Eine bereits anderweitig ausgezeichnete oder einem anderen Gremium parallel vorgelegte Arbeit kann nicht eingereicht werden.

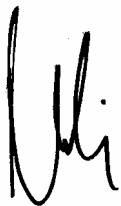
Der Bewerbung sind vier Exemplare der Arbeit in deutscher Sprache und eine Erklärung beizufügen, dass die Arbeit nicht bereits anderweitig ausgezeichnet ist oder sich in einem Bewerbungsverfahren befindet.

Arbeiten sind bis zum 30. April 2007 bei der

Vereinigung Berufsgenossenschaftlicher Kliniken (VBGK),
Bergedorfer Straße 10, 21033 Hamburg

einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Geschäftsführer



(Nolting)



Mittwochsfortbildung am 14.03.2007

- 19.00 Uhr Begrüßung
- Th. Mittlmeier/G. Ziche -
- 19.10 Uhr Wirbelsäulenverletzungen BWS und LWS
- Leitung: Th. Mittlmeier -
- 19.40 Uhr Diskussion
- 19.50 Uhr Falldemonstration
- 20.05 Uhr Abrechnungshinweise der UV-Träger zur Bearbeitung von Arztrechnungen
- G. Ziche -
- 20.20 Uhr Diskussion
- 20.30 Uhr Imbiss



Mittwochsfortbildung am 13.06.2007

- 19.00 Uhr Begrüßung
- Th. Mittlmeier/G. Ziche -
- 19.10 Uhr Verletzungen des Kniegelenks
- Leitung: Th. Mittlmeier -
- 19.40 Uhr Diskussion
- 19.50 Uhr Falldemonstration
- 20.05 Uhr Grundsätze der Begutachtung
- T. Grap -
- 20.20 Uhr Diskussion
- 20.30 Uhr Imbiss



Mittwochsfortbildung am 12.09.2007

- 19.00 Uhr Begrüßung
- Th. Mittlmeier/G. Ziche -
- 19.10 Uhr Verletzungen im Bereich der Hand
- Leitung: Th. Mittlmeier -
- 19.40 Uhr Diskussion
- 19.50 Uhr Falldemonstration
- 20.05 Uhr Neues aus der Rechtsprechung
- H. Schnarbach -
- 20.20 Uhr Diskussion
- 20.30 Uhr Imbiss

Unternehmensversicherung kraft Satzungsbestimmung (§ 3 SGB VII)

Stand 01.01.2007

Berufsgenossenschaft (BG)	Pflichtversicherte Personen	Versicherungssumme (JAV)	Umfang und Beginn der Leistungen
1. BG Druck und Papierverarbeitung	Unternehmer und die im Unternehmen tätigen Ehegatten. Versicherungsbeginn bei Unternehmern ohne Beschäftigte und deren Ehegatten in der Regel erst ab dem Tag nach Eingang der Mitteilung nach § 192 Abs. 1 SGB VII.	60 v.H. der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV), ggf. aufgerundet auf den nächsthöheren durch 900 teilbaren Betrag. Höherversicherung auf Antrag bis zum Höchst-JAV (2007: € 63.000,-).	Heilbehandlung und berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation gemäß §§ 26 ff SGB VII vom Tage des Versicherungsfallens an; Geldleistungen mit dem Tag, an dem die Arbeitsunfähigkeit in Folge des Versicherungsfalles ärztlich festgestellt worden ist.
2. Lederindustrie-BG	Unternehmer und die im Unternehmen tätigen Ehegatten. Befreiung auf Antrag möglich.	80 v.H. der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV), ggf. aufgerundet auf den nächsthöheren durch 450 teilbaren Betrag. Höherversicherung auf Antrag bis zum Höchst-JAV (2007: € 63.000,-).	Wie unter 1.
3. Textil- und Bekleidungs-BG	Unternehmer, die nicht schon kraft Gesetzes versichert sind. Befreiung auf Antrag, wenn diese selbst jährlich nicht mehr als 100 Arbeitstage (8 Stunden = 1 Arbeitstag) im Unternehmen arbeiteten.	70 v.H. der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV), ggf. aufgerundet auf den nächsthöheren durch 1.200 teilbaren Betrag. Höherversicherung auf Antrag bis zum Höchst-JAV (2007: € 72.000,-).	Wie unter 1.

4. BG Nahrungsmittel und Gaststätten	<p>Unternehmer und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten; auf Antrag Befreiung von der Versicherungspflicht, wenn regelmäßig mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt werden oder für ein Unternehmen des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes innerhalb eines vollen Kalenderjahres weniger als 2.400 Arbeitsstunden geleistet werden (Kleinstunternehmen).</p>	<p>80 v.H. der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV), ggf. aufgerundet auf den nächsthöheren durch 1.200 teilbaren Betrag. Höherversicherung auf Antrag bis zum Höchst-JAV (2007: € 62.400,-).</p>	Wie unter 1.
5. Fleischerei-BG	<p>Unternehmer und die im Unternehmen tätigen Ehegatten, <u>ausgenommen</u> Hausschlachter. Befreiung auf Antrag, wenn die o.a. Personen hauptberuflich als Arbeitnehmer tätig sind und das monatliche Bruttoarbeitsentgelt mindestens den zwölften Teil der nebenstehenden (Mindest-)Versicherungssumme erreicht; Sozialversicherungsrenten, die monatlich mindestens den vierundzwanzigsten Teil der nebenstehenden (Mindest-)Versicherungssumme erreichen.</p>	<p>80 v.H. der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV). Höherversicherung auf Antrag bis zum Höchst-JAV (2007: € 72.000, -).</p>	Wie unter 1.
6. BG für den Einzelhandel	<p>Unternehmer und deren im Unternehmen tätigen Ehegatten. <u>Ausnahmen:</u> Verkauf von Waren außerhalb eines stehenden Gewerbes (als stehendes Gewerbe</p>	<p>€ 20.000,- Höherversicherung auf Antrag bis zum Höchst-JAV (2007: € 70.000,-).</p>	<p>Wie unter 1.; der Anspruch auf Verletzengeld entsteht bei ambulanter Behandlung mit Beginn der vierten Woche nach dem Tage der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit, bei stationärer Behandlung mit deren Beginn. Für Versicherte, die</p>

gilt nicht der Verkauf im Wohnraum oder aus Automaten) und nebenberuflicher Einzelhandel, wenn diese Tätigkeit im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit einer Beschäftigung als Arbeitnehmer ausgeübt wird.

bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind, besteht der Anspruch auf Verletzengeld bereits ab dem Zeitpunkt, ab dem sie Anspruch auf Krankengeld hätten.

7. BG der Straßen-, U-Bahnen und Eisenbahnen

Unternehmer und die im Unternehmen tätigen Ehegatten, wenn in dem Unternehmen ständig nicht mehr als fünf Personen beschäftigt sind.

Bezugsgröße (§ 18 SGB IV)
Höherversicherung auf Antrag bis zum Höchst-JAV (2007: € 62.400,-).

Wie unter 1.

8. BG für Fahrzeugehaltungen

Unternehmer des straßengebundenen Verkehrsgewerbes, des Flugverkehrs und der Binnenschifffahrt mit ihren jeweiligen Einrichtungen und der jeweils artverwandten Unternehmen sowie patentierte Binnenlotsen, die ein amtliches Lotsenpatent besitzen und den Lotsendienst auf der im Patent bezeichneten Strecke versehen. Befreiung auf Antrag möglich, solange im Jahresdurchschnitt regelmäßig mehr als fünf Personen beschäftigt werden, der Unternehmer nach seinen Angaben dauernd nicht oder nur geringfügig im Unternehmen tätig wird oder ein Existenzgründungszuschuss nach § 4211

€ 20.000,-
Höherversicherung auf Antrag bis zum Höchst-JAV (2007: € 72.000,-)
Für Personen, die einen Existenzgründungszuschuss nach § 4211 Abs. 1 SGB III erhalten, darf die Höchstversicherungssumme für die Zeit der Förderung € 25.000,- nicht übersteigen.

Wie unter 1., Verletzengeldzahlung aus einer Höherversicherung erfolgt bei ambulanter Behandlung nach Ablauf von 42 Tagen nach dem Arbeitsunfall. Die Karenzfrist beginnt mit dem Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit.

Abs. 1 SGB III bezogen wird.

9. BG für
Gesundheitsdienst
und
Wohlfahrtspflege

Unternehmer des Friseurhandwerks und der Haarbearbeitung sowie ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten.
Befreiung auf Antrag möglich, wenn der Unternehmer lediglich geringfügig tätig ist, d. h. seiner selbständigen Tätigkeit als Friseur auf Dauer

- a) nicht mehr als zehn Stunden wöchentlich,
- b) ohne Geschäftslokal und
- c) ohne Beschäftigte oder mitarbeitende Familienangehörige nachgeht.

60 v.H. der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV), aufgerundet auf volle 1000 Euro.
Höherversicherung auf Antrag bis zum Höchst-JAV (2007: € 72.000,-)

Wie unter 1.

Beachte: Nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII sind u.a. alle im Gesundheitsdienst und der Wohlfahrtspflege selbstständig Tätigen mit Ausnahme der in § 4 Abs. 3 SGB VII genannten Personen kraft Gesetzes versichert.

Allgemeine Melde- und Nachweispflichten

Auch wenn weder versicherte Personen beschäftigt werden noch eine Pflichtversicherung für Unternehmer besteht, ist dem zuständigen Unfallversicherungsträger gemäß § 192 Abs. 1 SGB VII innen einer Woche nach Beginn des Unternehmens u.a.

1. Art und Gegenstand des Unternehmens,
2. die Zahl der Versicherten und
3. der Eröffnungstag oder der Tag der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen mitzuteilen.

Spätere Änderungen sind dem Unfallversicherungsträger innerhalb von vier Wochen mitzuteilen (§ 192 Abs. 2 und 4 SGB VII).